

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

275 (6.8.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerm. zu beziehen ist.

[Nr. 275 u. 276.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [6. August.]

Herausgegeben von den Abgeordneten.

Baßermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Ihlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

119te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Finanzminister v. Böckh fährt fort.

Die Regierung, meine Herren, hat Ihnen eine Reihe von Ausgaben vorgeschlagen, von denen sie glaubte, sie seien nöthig zum Frommen Derjenigen, die sie, wenigstens theilweise, durch Auflagen zu bezahlen haben, deren Verwilligung ein Recht der Stände ist; sie hat Ihnen auch die Gründe, warum sie diese Ausgaben für nothwendig hält, mitgetheilt. Ihre Budgetkommission hat Ihnen darüber Bericht erstattet, Sie haben darüber mit Commissären der Regierung Berathung gepflogen. Das Resultat derselben war ein Einverständnis über die eminente Mehrheit aller Ausgabenpositionen; über einzelne kam ein solches nicht zu Stande. Sie waren der Meinung, einzelne Ausgaben seien gar nicht nöthig, andere könnten ohne Beeinträchtigung der wohlverstandenen Interessen des Volkes wenigstens gemindert werden. Nach Beendigung dieser Verhandlungen theilten Sie Ihre Beschlüsse der Regierung mit, welche nun zu überlegen hatte, ob unter Annahme derselben das Finanzgesetz zu geben, oder mit Verwerfung der Vorschläge der Kammer, davon Umgang zu nehmen, und über ein anderes mit einer andern Kammer zu verhandeln sei.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog forderten zur Entscheidung dieser Frage sämmtliche Ministerien zur Anzeige auf: 1) über welche Positionen eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Kammer und den Regierungskommissären vorliege; 2) ob diese von solcher Erheblichkeit seien, daß darin ein Grund liege, das ganze Budget zu verwerfen. Die Erklärung der Ministerien war, daß dazu kein Grund vorliege, und die Folge dieser Erklärung die Vorlage eines Finanzgesetzes, welches den Beschlüssen der zweiten Kammer entspricht; die Vorlage eines Gesetzes, welches, wie jedes Gesetz, eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen unterstellt. Nach dieser kurzen geschicht-

lichen Darstellung wollen wir zu den Aeußerungen übergehen, welche der Vortrag der Regierungskommission, womit das Finanzgesetz übergeben wurde, enthält, und zu den Ansichten, welche Ihre verehrliche Kommission darüber ausgesprochen hat. In dem Vortrag der Regierungskommission ist, bezüglich auf die vorausgegangenen Verhandlungen gesagt: „die Budgetsätze seien nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in das Finanzgesetz aufgenommen worden, obgleich nicht alle im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommen seien.“ Damit ist von der Regierungskommission eine Thatsache ausgesprochen, von deren Richtigkeit sich Ihre Kommission überzeugt hat. Ueber diese Aeußerung besteht also kein Streit. In dem Vortrag der Regierungskommission ist ferner gesagt: „die Budgetsätze seien durch die Beschlüsse der Kammer aufgenommen, obgleich die Regierung ein Recht der Stände, die Positionen des Budgets einseitig festzusetzen, nicht anerkenne.“

Die Regierung behauptet, ein Finanzgesetz müsse, wie jedes Gesetz, im Wege der Vereinbarung zu Stande kommen; das Finanzgesetz, eine Zusammenstellung aller einzelnen Budgetpositionen enthaltend, setzt also eine Vereinbarung über alle voraus, und da diese früher bei den Verhandlungen nicht durchgängig zu Stande kam, so sagt die Regierung, sie bestehe jetzt, obgleich die Stände das Recht nicht hätten, die Ausgabenpositionen einseitig festzusetzen, obgleich bei den Berathungen früher eine Vereinbarung nicht erzielt worden. Was läßt sich gegen diese Wahrheiten einwenden? Nichts, meine Herren, und Ihre Commission wendet auch Nichts dagegen ein, sie erklärt vielmehr ihre Zustimmung. Sie sagt: „die Kammer hat eine einseitige Festsetzung des Budgets nie angesprochen, sie verlangt nur, daß die Regierung solche auch nicht verlangt.“ Wir sind also über den von der Regierungskommission aufgestellten Grundsatz einig, um so gewisser vollkommen einig, wenn wir Ihnen versichern, daß die Regierung das Recht, das Budget einseitig, ohne Zu-

stimmung der Stände festzusetzen, nie in Anspruch genommen hat und nie in Anspruch nehmen wird, weil eine Vereinbarung darüber die Ausübung des den Ständen zustehenden Rechts der Steuerbewilligung bedingt. Was hat die Regierungskommission weiter gesagt, worüber eine Meinungsverschiedenheit bestehen könnte? Sie hat, bezüglich auf die früheren Verhandlungen zwischen der Regierungskommission und der Kammer, gesagt:

„1) Sie werde nicht versäumen, die zwischen ihr und den Ständen vereinbarte Minderung einzelner Ausgabenpositionen zu verwirklichen, so weit es nur immer möglich ist.“

Gegen diese Versicherung der Regierung läßt sich überall keine Einwendung erheben, und es wird auch dagegen keine erhoben.

2) Sie hat ferner gesagt: „Sie werde Gleiches, das heißt, die Minderung einzelner Ausgabenpositionen, so weit nur immer möglich auch rücksichtlich derjenigen Positionen zu verwirklichen suchen, über welche die Commissarien sich mit Ihnen nicht vereinigen konnten, und nur da Abweichungen eintreten lassen, wo es das wohlverstandene öffentliche Interesse dringend notwendig mache.“ Mit dieser Erklärung, hochgeehrte Herren, hat die Regierungskommission nichts ausgesprochen, als sie werde das Budget rücksichtlich aller Positionen gleich sorgfältig, so weit möglich, vollziehen, ohne Rücksicht darauf, ob man sich früher bei den Verhandlungen darüber vereinigt habe oder nicht; denn dieß ist eine notwendige Folge des Finanzgesetzes, welches als eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen allen früheren Wissens aufhebt. Die Aeußerung: „sie werde nur da Abweichungen eintreten lassen, wo es das wohlverstandene Interesse dringend notwendig mache,“ ist zwar bei dem zweiten Satz ausgesprochen, sie gilt aber für alle Fälle. Dieses Recht der Regierung ist das Korrelat einer Pflicht derselben, unter allen Umständen Sorge zu tragen, daß das Gemeinwesen keinen Schaden nehme. Tief, meine Herren, würde das Volk es beklagen, wenn sich die Regierung in solchen Nothfällen durch vereinbarte Budgetpositionen oder durch den gänzlichen Mangel derselben abhalten ließe, das zu thun, was das öffentliche Wohl dringend fordert. Sie, meine Herren, würden als Vertreter des Volkes gegen ein Ministerium klagend aufstreten, das diese heilige Pflicht außer Augen setzte, aus kleinlicher Furcht, die Ueberschreitung einzelner Budgetpositionen am nächsten Landtag rechtfertigen zu müssen.

Daß wir uns bei diesen Ansichten von den Pflichten und den darauf gebauten Rechten der Regierung mit dem zwei-

ten Antrag der Budgetcommission wohl vereinigen können, wird Sie nicht befremden; denn bei jeder Abweichung von einer Budgetposition gilt das darin Gesagte, weil durch das Finanzgesetz eine Vereinbarung über Alle eingetreten, eben so gut für die geminderten als für die gänzlich verweigerten Ausgaben. Die Abweichung muß dringend motivirt sein durch das öffentliche Interesse, was auch dafür oder dagegen bei den Verhandlungen von der einen oder der andern Seite gesagt worden sein mag. Auch versteht sich die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums für jede Abweichung von den Bestimmungen des Finanzgesetzes und die spätere Rechtfertigung derselben von selbst. Wir glauben durch diese Ausführung nachgewiesen zu haben, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen uns und Ihrer Kommission überall nicht besteht, daß wir in der That einig sind.

Ueber einzelne Bemerkungen Ihrer verehrlichen Kommission werden wir uns bei der Diskussion näher äußern, und es wird sich dadurch unsere allgemeine Behauptung, daß kein Gegenstand des Streits besteht, zur unumstößlichen Gewißheit erheben.

Bassermann: Die Aeußerungen des Herrn Ministers bezwecken, den gestrigen Vortrag zu erläutern, allein sie haben auf mich wenigstens den Eindruck gemacht, als wenn sie einen ganz anderen Sinn ausdrückten, als die gestrigen Worte. Wenn es nämlich in dem Absatz 4 des Regierungsvortrags heißt, die Regierung erkenne ein Recht der Stände, die Positionen des Budgets einseitig festzusetzen, nicht an, so kann man nach dem ganzen Zusammenhang von gestern nichts anderes darunter verstehen, als sie erkenne das Recht der Stände, einen Satz für sich zu streichen, nicht an, sondern sie müsse sich mit diesem Strich einverstanden erklären.

Finanzminister v. Böckh: Allerdings; die Regierung muß sich vereinbaren, und sie hat sich vereinbart dadurch, daß sie das Finanzgesetz vorgelegt hat.

Bassermann: Das ist der Hauptpunkt. Verstehet der Herr Finanzminister diese Vereinbarung so, daß, wenn die Kammer eine von der Regierung vorgeschlagene Position streicht, und letztere diesem Strich nicht zustimmt, alsdann eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen sei und darum der Strich nicht gelten könne, sondern die Position fortbestehen müsse?

Finanzminister v. Böckh: Ist eine Vereinbarung mit der Regierungskommission und der Kammer bei der Beratung nicht zu Stande gekommen; wird aber das Finanzgesetz vorgelegt, das eine solche geminderte oder gestrichene

Budgetsposition enthält, so ist durch ein solches Finanzgesetz nachträglich die Vereinbarung eingetreten.

Vasser mann: Der ganze vierte Satz des gestrigen Vortrags des Herrn Finanzministers paßt aber gar nicht, wenn die Regierung, nachdem sie von einem zu Stande gekommenen Finanzgesetz, wie der Herr Finanzminister es genannt, oder von einer zu Stande gekommenen Vereinbarung gesprochen hat, doch noch zwischen Budgetsätzen unterscheidet, worüber man übereingekommen sei und von solchen, worüber man nicht übereingekommen sei. So wie ein Finanzgesetz vorliegt, worin alle die Sätze, welche die Kammer beschlossen hat, aufgenommen sind, dann ist eine Vereinbarung zu Stande gekommen, und dann kann die Regierung nicht von nicht übereingekommenen Positionen sprechen, und wenn sie nicht den Rechten der Kammer zu nahe treten und das Finanzgesetz selbst nicht wieder aufheben will, nicht sagen, die vereinbarten Positionen werden wir berücksichtigen, die nicht vereinbarten aber nur in so weit, als das wohlverstandene Interesse des Landes gebietet. In diesem Wort „wohlverstanden“ liegt die zweite Beeinträchtigung, die wir in dem gestrigen Vortrag finden mußten, denn was ist denn der Unterschied zwischen einer absoluten und einer constitutionellen Regierung? Unter einer absoluten Regierung sagt der Regent, ich verstehe das Interesse des Landes allein, und was ich befehle und ausbebe, ist im wohlverstandenen Interesse des Landes. Unter einer Regierungsform der Volksrepräsentation aber wird angenommen, die Regierung verstehe dieß nicht allein, das Land verstehe seine Interessen wenigstens eben so gut als die Regierung selbst, darum ist eine Volksvertretung da, und darum kann eine constitutionelle Regierung nicht von sich sagen, wir geben aus, was im wohlverstandenen Interesse ist, sondern wenn sie wirklich das Interesse des Landes wohl verstehen will, so muß sie sagen, wir geben aus, was das Land als wohlverstanden in seinem Interesse gefunden, nämlich, was die zweite Kammer bewilligt hat. Es mußte deshalb eine Kränkung der verfassungsmäßigen Rechte in unseren Augen sein, als die Regierung gestern durch den Mund des Herrn Finanzministers diese Theorie aufstellte. Die heutige Erläuterung desselben ist eine andere, und auf mich hat sie daher auch einen andern Eindruck gemacht. Wenn er seine gestrigen Worte dahin auslegt, daß nur dann, wenn etwa eine Ueberschwemmung herein breche, wenn Ausgaben für Dammbauten nothwendig seien, wenn Staatsgebäude einstürzen, und Geld zum Wiederaufbau oder zur Reparatur erforderlich ist, was nicht im voraus in's Budget genommen werden konnte, die Regierung unbewilligte Ausgaben machen werde, so weiß

der Herr Finanzminister schon von lange her, daß gegen solche Ausgaben die badische Kammer nie reklamirt hat. Diese konnte also hier nicht gemeint sein. So wenig aber das Recht der Stände abgesprochen werden konnte, einen Budgetsatz einseitig festzusetzen, so wenig die Einseitigkeit dort darin gesucht werden konnte, daß die zweite Kammer selbst einen Satz durch den Gebrauch einer Initiative, die sie nicht hat, und auch nicht in Anspruch nimmt, in's Budget aufnehmen wollte, so wenig konnte hier von der Verletzung des Rechts der Regierung, in solchen Nothfällen Ausgaben zu machen, die Rede sein, und es mußte also diese solenne Erklärung der Regierung, dieses Manifest, eine andere Absicht haben. Mir ist es wenigstens so vorgekommen; waren wir ja ohnehin auf diesem Landtage schon oft im Fall, zu sehen, daß die Regierung auch das Recht für sich in Anspruch nimmt, ohne Zustimmung der Stände Ausgaben zu machen, die nicht durch dringende Naturereignisse oder irgend andere außerordentliche Fälle geboten sind. Ich will in eine Erörterung darüber nicht eingehen, sondern nur daran erinnern, daß sie, sogar gegen einen Beschluß der Kammer, die Ausgabe für das Mühlburger Thor machte und hintendrein gesagt hat: „es ist bezahlt und bleibt bezahlt.“ Ich muß ferner daran erinnern, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern von der Ministerbank aus erklärt hat, er verausgabe Summen zur Subvention von Blättern, ob er gleich weiß, daß die Kammer nie darum gefragt wurde, und wenn sie gefragt worden wäre, sie nicht einen Kreuzer bewilligt hätte. Diese zwei Beispiele werden genügen, um klar zu machen, was aber der Kammer schon an sich klar sein wird, warum wir die Aeußerungen in dem gestrigen Vortrag des Herrn Finanzministers als beunruhigend und kränkend betrachten mußten, und die Worte: „im wohlverstandenen Interesse,“ nothwendig nicht so nehmen konnten, wie man sie heute deutet, nicht so, daß für dringende Naturereignisse Geld da sein müsse, sondern so, daß, wenn man es eben für gut findet, ohne daß es die dringende Noth fordert, solche Ausgaben ohne Bewilligung der Kammer gemacht werden können und man uns hintendrein sagt: „die Ausgabe ist gemacht, sie bleibt gemacht, beschweren Sie sich und suchen Sie, woher Sie das Geld wieder erhalten können.“ Das ist es, was das Wesen der constitutionellen Regierungsform aufhebt. Diese Theorie ist es, die uns gekränkt hat, und die mich gekränkt hat bei den verschiedenen Diskussionen während dieses Landtags und zuletzt in der solennen Erklärung der Regierung. Ich bin auf diesen Landtag gegangen mit Vorsätzen, die, glaube ich, der Regierung erwünscht seyn

konnten. Ich habe mich über die Gesetzesentwürfe gefreut, die uns gleich in der ersten Sitzung verkündigt worden sind, und glaubte, es sei ein noch nicht lange betretener Weg, der das Land in Aufregung brachte, verlassen worden. Je länger aber der Landtag dauerte, je mehr Aeußerungen ich von der Regierungsbank hörte, desto weiter kam ich von meinem guten Glauben und meinem Vertrauen zurück. Insbesondere habe ich bei dem Ministerium des Innern ein Verwaltungssystem erblicken und beklagen müssen, wie ich es für das Land durchaus nicht ersprießlich halte. Das Petitionsrecht ist gekränkt und unsere Klagen darüber sehen nicht mit Gewißheit einer Abhilfe entgegen, sondern es wird vielmehr Alles, worüber wir klagten, alles Unrecht, das uns betrübt, von jener Bank aus vertheidigt. Nun soll auch noch das Steuerbewilligungsrecht, das einzige, was noch in Wahrheit das Wesen unserer konstitutionellen Regierungsform ausmacht, gekränkt werden, durch die Theorie, die gestern aufgestellt wurde und heute selbst mit großem Aufwand von Scharfsinn kaum gemildert werden kann. Ich will mich auf dieses bloße Aufzählen beschränken, ohne weitere neue Klagen hinzuzufügen. Dieses Ganze läßt mir aber die Handlungsweise unserer badischen Regierung in einem Lichte erscheinen, daß ich mich bei meinem geleisteten Eide unmöglich bewegen lassen kann, ihr die Mittel des Landes in die Hände zu geben. Ich lese hierin nichts, als die Folgen der Wiener Beschlüsse, wozu sich auch der Hr. Finanzminister in der gestrigen Commissionssitzung bekannt hat, jener unglückseligen Vereinbarung, deren Folgen noch gar nicht ermessen werden können. Für die Ausführung einer solchen Vereinbarung bewillige ich für meinen Theil keine Gelder. Mag man auch heute Aeußerungen, die uns gestern kränken mußten und jedenfalls einen Schleier von dem Regierungssystem wegzogen, durch eine feinere Sprache mildern, wie man will — ich kann nicht anders.

Finanzminister v. Böckh. Der Hr. Abg. Baffermann hat Vieles gesagt, was mit den Fragen und Zweifeln, welche die Budgetcommission aufgeworfen, und mit meiner Antwort auf diese Fragen und Zweifel in keiner nähern Verbindung steht. Wenn es sich von der Auslegung der Worte handelt, so ist Derjenige, der sie gesprochen hat, zunächst zur Auslegung berechtigt. Wer mit Mißtrauen erfüllt die Worte eines Andern liest, wird darin auch einen andern Sinn finden können. Der Hr. Abg. Hecker hat neulich gesagt, er halte es mit Richelieu...

Hecker (einsallend). Ich habe dies nicht gesagt, und es ist ein falscher Abdruck meiner Worte in der Karlsruher Zeitung. Ich habe bloß bemerkt, Richelieu habe gesagt:

„gebt mir drei Worte und ich will jeden Menschen an den Galgen bringen.“ Zu einem solchen System mich zu befeuern, würde ich mich schämen. Man kennt mich von einer bessern Seite. Ich gehe geradeaus durch die Welt und brauche solche Richelieu'sche Worte nicht für mich. Deshalb hätte ich heute ohnehin gegen den fraglichen Satz in der Karlsruher Zeitung reklamirt.

Finanzminister v. Böckh. Zur Beruhigung des Hrn. Abgeordneten kann ich sagen, daß ich seinen Satz nicht in der Weise verstanden habe, wie er meint. Ich habe keineswegs geglaubt, daß er mit den Grundsätzen von Richelieu in dieser Hinsicht einverstanden sei, sondern nur geglaubt, er wolle damit sagen, wenn es au's Auslegen komme, sei Alles möglich und man könne Einen mit drei verschiedenen Worten an den Galgen bringen, wie sich Richelieu ausgedrückt hat, und ich selbst will auch damit jetzt nichts weiter gesagt haben, als was der Herr Abgeordnete sagen wollte. Wer mit Mißtrauen erfüllt die Worte eines Andern auslegt, kann in dem Guten das sie enthalten, Schlimmes finden.

Weller. Auch ich konnte in der gestrigen Aeußerung des Hrn. Finanzministers, die Regierung könne ein Recht der Stände, die Positionen des Budgets einseitig festzusetzen, nicht anerkennen, in Verbindung mit dem Vorder- und dem Nachsatz, worin die Regierung von nicht vereinbarten Minderungen spricht, keinen andern Sinn finden, als den, die Regierung verstehe unter der einseitigen Festsetzung des Budgets durch die Kammer den Fall, wo die Kammer eine von der Regierung vorgeschlagene Budgetposition gestrichen haben will, und aus dem Ausdruck „vereinbarte Minderung“ scheint die Ansicht der Regierung hervorzugehen, daß zur Minderung von Positionen die Zustimmung der Kammer und der Regierung nothwendig sei. Es wird auch Jedermann, der diese Sätze einfach und unbefangen liest, nur diesen Sinn darin finden können. Und obgleich der Hr. Finanzminister so eben, dem Abg. Baffermann gegenüber, seine Worte in einem wilderen Sinne erläutert hat, so hat seine Erläuterung doch noch eine Lücke. Er hat nämlich davon gesprochen, wenn die Regierung sich mit einer Minderung nicht vereinbart, aber nichts von den Folgen gesagt, die eine solche Nichtvereinbarung haben solle. Glaubt etwa der Hr. Finanzminister, daß die Regierung, wenn sie sich nicht mit der Minderung vereinbart, die betreffenden einzelnen Positionen dennoch geltend machen könne, ohne das ganze Budget aufzugeben, oder ohne, mittelst Auflösung der Kammer, von einer neuen Ständeversammlung ein ganz neues Budget zu verlangen, oder ob sie bloß an die Minderung der einzelnen Posten nicht

gebunden sei, abgesehen von dem §. 66 der Verfassung, in welchem Fall die Commission das Recht der Regierung zur einseitigen Herausgabe eines Postens, auch wenn er von der Kammer verweigert ist, in dem Bericht zugegeben hat? Es würde mich beruhigen, wenn der Hr. Finanzminister erklärte, daß die Regierung nicht gemeint sei, es als ihr Recht anzusprechen, eine solche einzelne Position dennoch aufrecht zu halten, sondern, daß sie entweder dieser Minderung zustimmen oder dem ganzen Budget, wie es von der Kammer in seinen einzelnen Positionen bewilligt ist, ihre Genehmigung verweigern müsse. Eine Erklärung hierüber ist nothwendig, um die Worte des Hrn. Finanzministers zu vervollständigen.

Finanzminister v. Böckh. Der Hr. Abg. Weller will von mir eine Erklärung haben, die ich bereits ausführlich gegeben habe. Jedes Mitglied der Kammer, das meinen Vortrag gehört, wird davon vollkommen überzeugt sein.

Schaaß. Man kann gar nicht deutlicher sprechen.

Zittel. Ich schließe mich dem Antrage der Commission an. Die Grundsätze, wie sie in dem zweiten Absätze ausgesprochen sind, sind offenbar die richtigen. Dazu ist das hier Ausgesprochene klar, ich verstehe es; die gestrige Regierungsvorlage habe ich nicht verstanden; nicht ich allein war in diesem Falle, sondern Niemand in diesem Hause hat sie verstanden, weil Alle sie anders auffaßten, als sie heute von dem Hrn. Finanzminister erklärt wird. Wäre die Deutung festgehalten worden, welche uns dieser Vorlage gestern beigelegt werden zu müssen schien, so habe ich keinen Zweifel darüber, daß es unsere Pflicht gewesen wäre, das Budget zu verwerfen. Nunmehr aber, da sich der Hr. Finanzminister durch seine Erklärung dem von der Commission aufgestellten Grundsätze angeschlossen hat, so stimme ich für das Finanzgesetz. Ich ehre die Gesinnung der Männer, welche ihre Mißbilligung gegenüber der Regierung durch eine in der Hauptfrage des Landtages verneinende Abstimmung abgeben zu müssen glauben. Wer warm und innig fühlt für das Volk und mit dem Volke, der kann dem Schmerz darüber nicht entgehen, daß so viele gerechte Wünsche und Forderungen kein Gehör finden, und Jahre um Jahre verfließen, ohne daß wir ihrer Erfüllung näher rücken. Es ist zu begreifen, wie man sich dadurch aufgefordert fühlen kann, seinen Unwillen über diesen Zustand auf eine solche in die Augen fallende Abstimmung kund zu geben. Allein, wie sehr wir uns auch dazu versucht fühlen mögen, so werden wir einen solchen Schritt doch nicht ohne ernste Erwägung thun, denn es handelt sich um nichts Kleines, um die Verweigerung des Budgets.

Meine Herren! Wir haben uns hier vor Allem die

ganze Bedeutung, die Wirkung eines solchen Schrittes, welche er bei uns haben kann und muß, klar zu machen. Wären wir in einem großen und selbstständigen, constitutionellen Staate, wie Frankreich und England, so würde dadurch einem Ministerium das fernere Regieren unmöglich gemacht. So ist es aber bei uns nicht. Unser Staat ist weder ein großer, noch ein unabhängiger. Es bestehen bekannte Bundesbeschlüsse, welche das Recht der Budgetverweigerung in der Hauptsache fast ganz entkräften. Ich beklage es, daß es so ist; aber können wir diese Bundesbeschlüsse wohl heute durch ein Botum wegwischen? Was zur Erfüllung der Bundespflichten und für die Staatsverwaltung nothwendig angesehen wird, läuft fort; nur der außerordentliche Aufwand, wie für Eisenbahnen, Straßen und dergleichen muß stillt werden, also gerade das, was wir zum Vortheil der Bürger am liebsten bewilligt haben. Daß aber außerdem alle Früchte dieses langen und mühseligen Landtages mit einem Male vernichtet wären, daß eine Kammerauflösung nothwendig eintreten, und dadurch eine Krisis herbeigeführt werden müßte, von der wir schlechterdings nicht voraussagen können, ob sie zu Gunsten oder zum Nachtheil des Fortschrittes ausfallen würde, das Alles brauche ich nicht zu erwähnen.

Indem ich aber die Wichtigkeit und die Bedenklichkeit eines solchen Schrittes hervorhebe, so will ich keineswegs die Ansicht ausgesprochen haben, daß die Kammer zu diesem Mittel nie schreiten solle oder dürfe. Unter zwei Bedingungen wird und muß es geschehen. Es muß geschehen, wenn die geforderte Summe die Kräfte des Landes übersteigt. Dieser Fall aber wird kaum mehr eintreten, wenn einmal die einzelnen Positionen bewilligt sind, wie es jetzt der Fall ist. Es muß aber auch dann geschehen, wenn die Verfassung und die Rechte der Bürger durch die Regierung bedroht sind, und die Kammer kein anderes Mittel mehr besitzt, solche Eingriffe zu verhindern. Dann muß die Kammer durch einen solchen Beschluß erklären, daß sie mit dieser Regierung nicht mehr zusammenwirken könne und wolle, sie muß eine Auflösung herbeirufen, und das Urtheil dem Volke anheimgeben. Dem beharrlichen Willen des Volkes aber, wenn es das Rechte will, widersteht in unserer Zeit keine Regierung mehr auf die Dauer, trotz Bundesbeschlüssen und Machtgeboten.

Das aber geht aus dem Bisherigen hervor, meine Herren, daß das Mittel der Budgetverweigerung nur in dem äußersten Falle stattfinden kann, weil es eben selbst das äußerste Mittel ist. Nun bietet sich uns von selbst die Frage dar: Sind wir gegenwärtig in diesem Falle? Diese Frage verdient wohl einer ernsten

Erwägung, bevor wir uns entschließen. Ein Theil der Kammer hält das System der Regierung für gut oder doch nach den Zeitverhältnissen für nothwendig. Ich halte es mit dem andern Theile der Kammer weder für gut, noch von den Zeitverhältnissen so unabwendbar geboten. Ein Drittes gibt es nicht in der Kammer. Ich klage mit dieser Seite darüber, daß ein halb offener, halb geheimer Krieg des Beamtenthumes gegen das kräftig auslebende Bürgerthum fortwährend sich erhält, trotz der so vielfach darüber erhobenen Beschwerden.

Es ist nicht Feindseligkeit und Leidenschaft, wenn ich diese so oft gehörte Klage heute wiederhole; durch Schweigen wird es nicht besser. Sehen Sie den Miß, der durch das öffentliche und gefellige Leben fast überall hindurch geht, und Bürger und Staatsdiener auf eine beklagenswerthe Weise scheidet, gleichsam in zwei Lager stellt; ist das ein wünschenswerther Zustand? Wenn aber die Regierung immer fortfährt, jede Klage darüber für Leidenschaft und absichtliche Aufreizung zu erklären, wird es alsdann besser werden? Ich klage mit dieser Seite darüber, daß die Regierung mit unbegrenztem Mißtrauen jede Regung unter dem Volke überwacht, während sie doch selbst ein ebenso unbegrenztes Vertrauen für sich in Anspruch nimmt, uneingedenk, daß man nur Vertrauen gegen Vertrauen erhält. Ich klage mit dieser Seite über die Niederhaltung des freien Wortes, dieses große Unrecht, welches fortwährend an unserem Volke ausgeübt wird, ohne daß die Regierung auch nur einen der Vortheile dadurch gewänne, welche sie damit erwecken will. Ich klage über ein starres Entgegenreten gegen eine freie Entwicklung unseres constitutionellen Volkslebens. Zwar weiß ich, daß die Regierung auf mancherlei ungebührliche Auswüchse dieses constitutionellen Lebens sich beruft, und ich selbst beklage mit ihr alle diese Auswüchse; aber trägt nicht jenes Niederdrücken selbst wieder theilweise die Schuld? Wenn man einen Baum in seinem freien Wachsthum allzusehr hindert, so ist es ganz natürlich, daß allerlei Auswüchse heraustreten, welche ihn entstellen; aber wer trägt die Schuld? Der ungeschickte Gärtner. Ich klage darüber, wenn die Regierung in dieser Weise handelt, weniger, vielleicht aus eigener Abneigung gegen das freiheitliche Aufstreben des Volkes, als vielmehr, weil sie durch allzubeforgliche Rücksichten auf auswärtige Verhältnisse sich dazu bewegen läßt. Ich sage: aus allzubeforglichen Rücksichten; denn ein kleiner Staat, wenn er nur den gerechten Anforderungen der Zeit Rechnung trägt, ist eine große Macht und unverlegbar durch die Zustimmung der öffentlichen Meinung; er steht unter Schutz und Wehr des gewaltigen Geistes der Zeit. Das sind die Gründe, warum

wir von dieser Seite des Hauses das System der Regierung nicht als zeitgemäß anerkennen und nicht unbedingt unterstützen. Dürfen aber diese Gründe als hinreichend angesehen werden, um einen entschiedenen Bruch mit der Regierung herbeizuführen durch Verweigerung des Budgets? Ich sage: Nein. Wir beklagen die Richtung, welche die Staatsverwaltung in mancher Beziehung genommen hat; aber eine Verletzung der Verfassung, ein Eingriff der Regierung in die Rechte der Bürger liegt nicht vor. Erst gestern mochte uns das zweifelhaft werden, durch die Vorlage des Staatsministeriums, und hätte diese Vorlage wirklich den Sinn gehabt, in welchem man sie gestern verstehen zu müssen glaubte, dann glaube auch ich, wäre es unsere Pflicht gewesen, das Budget zu verweigern. Die heutige Erklärung des Herrn Finanzministers hat uns über dieses Bedenken gehoben.

Ich stimme um so lieber für das Budget, als ich wenigstens in einem Zweige der Staatsverwaltung einen entschiedenen Fortschritt anerkenne; ich glaube nicht, daß wir, wenn wir außerdem auch noch so unzufrieden wären, diese Frucht des Landtages, welche nicht nur für Baden, sondern für ganz Deutschland von großer Wichtigkeit werden wird, leicht hin auf's Spiel setzen dürfen. — Im Jahr 1842 lag ein Schritt der Regierung vor, der nach unserer Ueberzeugung eine offene Verletzung der Verfassung, ein Eingriff in die Rechte der Bürger war. Die Regierung berücksichtigte die von der Kammer dagegen ausgesprochene Erklärung gar nicht. Da wäre Grund vorhanden gewesen, auf die entschiedenste Weise sich zu erklären, das Budget zu verweigern. Die Opposition aber, welche es damals in ihrer Hand hatte, zog es vor, sich mit dem moralischen Siege zu begnügen, und die Folge hat bewiesen, daß sie Recht gethan hat. Wollte man aber damals das äußerste Mittel nicht ergreifen, so liegt jetzt offenbar viel weniger ein Grund dazu vor. Ich halte die Herbeiführung einer solchen Krisis gegenwärtig durchaus nicht für gerechtfertigt. Ich werde, so lange ich in diesem Hause sitze, gegen eine Richtung in der Staatsverwaltung ankämpfen, welche ich nicht für gut halte, ich werde stets alle ungebührlichen Beschränkungen des constitutionellen Volkslebens, so viel ich vermag, zurückzuweisen suchen, ich werde nicht müde werden, gerechte Beschwerden zu erheben, bis ihnen abgeholfen ist; aber ich will nicht ohne die dringendste Noth eine Krisis, welche, auf solche Weise herbeigeführt, nicht zum Vortheile des Fortschrittes ausfallen würde. Ich werde nicht für die Verwerfung des Budgets stimmen.

Finanzminister v. Böckh. Wir haben von dem Abg. Zittel eine lange Rede gehört, um seine Abstimmung zu motiviren, und deren kurzer Inhalt sich darauf reduziert, daß

er sagt: ich bin mit der Handlungsweise der Regierung ganz und gar nicht einverstanden, will aber doch, wegen der schlimmen Folgen, die eine Verwerfung des Budgets hätte, dafür stimmen. Eine Motivirung der Abstimmung ist eigentlich in unserer Kammer nicht gebräuchlich; man sagt: einverstanden, oder: nicht einverstanden, und fährt nicht aus, was ein Mitglied zu seinem Votum bewegt. Bei der Abstimmung über das Budget findet doch manchmal das Gegentheil statt. Sie sehen aber wohl ein, daß ein Abgeordneter, der in diesem Augenblick eine wohl vorbereitete lange Rede hält, in dem glücklichen Fall eines Predigers ist. Er weiß, daß er auf seine Rede keine Antwort erhält und daß ihm kein Controversprediger gegenüber steht. Wer wollte auch auf solche Reden antworten? und wie könnte sich ein einzelner Minister dazu verstehen, dessen Verwaltung vielleicht von den Mitgliedern gar nicht angegriffen ist, — wie denn auch der Herr Abgeordnete mit meiner Verwaltung zufrieden sein wird — wenn jedes Mitglied auf gleiche Weise seine Abstimmung für oder gegen motiviren wollte? Die Kammer selbst würde sich gar nicht wohl dabei befinden, ja sogar die Mitglieder bitten, dieß zu unterlassen, indem sich sonst die Antretung des Urlaubs um vierzehn Tage verzögerte.

v. Jgstein. Deshalb darf man aber doch die Redefreiheit nicht beschränken.

Finanzminister v. Böckh. Ich habe nicht dagegen gesprochen, sondern nur einige Bemerkungen gemacht.

Welcker: Ich habe den heutigen Vortrag des Herrn Finanzministers für meisterhaft gefunden. Er hat wirklich die Schwierigkeiten, die die Regierung selbst geschaffen hat, nach meiner Ueberzeugung der Hauptsache nach durchaus beseitigt. Diese Schwierigkeiten schienen mir so groß, daß ich, um alle weiteren Verletzungen zu vermeiden, nicht näher darauf eingehe — nur muß ich auch geradezu aussprechen, daß die Regierung wirklich Veranlassung dazu gegeben hat, die Stände mißtrauisch zu machen. Ungeachtet mich nun aber die Auslegung, wie sie der Herr Finanzminister heute gegeben, befriedigt hat, stimme ich dennoch für den Commissionsantrag. Die Art aber, wie ich dafür stimme, wird zeigen, daß ich mich durch dieses mein Votum nur gegen die zweideutige Sprache erklären will, die gestern vernommen worden, und die heutige Erklärung befriedigend finde. Die Gründe, aus denen die gestrige Erklärung uns im höchsten Grade verletzte, hat der Abg. Wassermann schlagend dargestellt, und ich will kein Wort weiter hinzufügen, besonders nach der Bemerkung des Herrn Finanzministers, daß eine allseitige Motivirung der Abstimmungen über das Budget unseren Auf-

enthalt hier noch verlängern könnte. Ich bin übrigens überzeugt, daß die Hälfte dieser Kammer sich nicht veranlaßt sehen wird, ihre Zustimmung zu dem Budget zu motiviren. Damit indessen der Herr Finanzminister bei dieser feierlichen Veranlassung nicht etwa glauben möchte, wir seien — wie einige Andeutungen desselben zu verrathen schienen — bloß aus Mißtrauen oder Feindschaft gegen die Regierung zum Tadel, zu ungegründeten Beschuldigungen gegen dieselbe bestimmt, so erlaube ich mir die aus der Feder eines sächsischen Staatsmannes geflossene Kritik einer ganz ähnlichen auf diesem Landtage vorgekommenen Handlung des Herrn Finanzministers demselben mitzutheilen, woraus er sich überzeugen wird, daß es auch auswärts in hehem Grade mißbilligt wurde, und zwar wegen Aeußerungen, wie wir sie nun zum vierten oder fünften Mal durch verschiedene Minister hier hörten. Wie Jeder, der, weil er es selbst ehrlich meint, gegen Andere auch nicht geneigt ist, ihnen zu mißtrauen, so bin auch ich auf diesen Landtag gekommen, aber ich habe mich bald fragen müssen: Will man ein, wie es schien, verlassenes System wieder fortsetzen, oder will man gar das System der badischen Regierung an eine gewisse geheimnißvolle Geschichte knüpfen, die ich nicht näher bezeichnen will? Ist man wirklich so weit, ich will nur sagen, in Beziehung auf die Klugheit zurück, daß man zu glauben vermöchte, auf das, was alle Welt für Vortbruch und Treubruch, für Auflösung aller rechtlichen Treue und Ordnung betrachtet, könne man von Seiten einer Regierung ein System begründen, um die Rechte der Kammer und des Volkes zu untergraben? Ich muß aber gestehen, daß ich mir hier noch nicht eine bejahende Entscheidung erlauben darf. Ich will also mich begnügen, dem Herrn Finanzminister jenen Auszug aus einer sächsischen Schrift mitzutheilen.

Finanzminister v. Böckh: Mir braucht der Herr Abg. diese Schrift nicht mitzutheilen, denn ich kenne sie vollkommen und habe sie schon längst gelesen.

Es ist eine Vergleichung zwischen mir und einem sehr hochverehrten Mann, nämlich dem Minister Lindenau in Dresden, wobei ich nur das einzige zu bemerken habe, daß der Verfasser des fraglichen Aufsatzes weder den Minister Lindenau noch mich verstanden hat, und daß er überhaupt nichts von der badischen Verfassung versteht. Mir braucht also der Herr Abg. Welcker von dieser Schrift nichts zu sagen, allein er mag die betreffende Stelle lesen.

Welcker. Der fragliche Schriftsteller hat aus den ständischen Protokollen der sächsischen Kammer buchstäblich



getreu die Aeußerungen des Herrn Ministers Lindenau und buchstäblich getreu aus unseren Kammervershandlungen die Aeußerungen des Hrn. Finanzministers v. Böckh referirt. Da indessen der Hr. Finanzminister kein sonderliches Vergnügen an dieser Mittheilung zu haben scheint, so beschränke ich mich auf den kurzen summarischen Inhalt der Schrift. Der Verfasser klagt, daß man in Deutschland jetzt durch Interpretation Sachen in die Gesetze hinein zu bringen suche, die nicht darin stehen, und Sachen aus denselben herausnehme, die ganz sonnenklar darin enthalten seien, daß man auf diese Weise das ständische Bewilligungsrecht in den verschiedenen deutschen Staaten zu einer Null zu machen suche, und dies besonders neuerlich in Baden hinsichtlich des Thores von Mühlburg geschehen sei, wo gesagt worden: Billigen Sie das Verfahren der Regierung oder nicht — die Ausgabe ist gemacht und bleibt gemacht, und die Sache geht ihren Gang fort. Diesem gegenüber hat er dann die Aeußerung des Ministers Lindenau gestellt, womit er dem sächsischen Deputirten Todt geantwortet hat. Letzterer hat nämlich erklärt: „er könne schon darum seine Bewilligung nicht aussprechen, weil die Ausgabe schon gemacht sei, denn darin liege ein moralischer Zwang und er bewillige daher nicht. Darauf bemerkte der Minister Lindenau: „Das ist kein moralischer Zwang, in außerordentlichen und dringenden Fällen Ausgaben machen, allein den Ständen bleibt es frei, diese Ausgaben zu bewilligen oder nicht, und der Minister bleibt vollkommen verantwortlich dafür.“ Der Verfasser schließt nun in der bezeichneten Schrift damit: „Von einem Minister in Sachsen ist den Ständen unbedingt ein Recht zugestanden, das im Jahr 1844 ein Minister des constitutionellen Badens bestreitet, das Recht nämlich, Ausgaben, die die Regierung auf eigene Hand gemacht hat, von deren Nothwendigkeit sich die Stände nicht zu überzeugen vermögen, zu verweigern; dort erkennt der sächsische Minister seine persönliche Verantwortlichkeit für die gemachten Ausgaben an, während der badische sich dagegen erklärt. Jener sagt, daß die Genehmigung oder Verweigerung der Staatsgelder wesentlich zu dem Bewilligungsrecht der Stände gehöre, und auf keine Weise beeinträchtigt werden dürfe, während die gegenwärtige badische Regierung in dem Beharren der Kammer auf dieser Befugniß einen verfassungswidrigen und ungerechten Uebergriff in die Rechte der Staatsverwaltung sieht. Welcher der beiden Minister hat nun Recht? Finanzminister v. Böckh oder Minister Lindenau? Ich antworte: Der Herr Finanzminister v. Böckh von gestern hat Unrecht, und der Finanzminister v. Böckh von heute hat Recht.

Finanzminister v. Böckh. Der Finanzminister v. Böckh hat gestern nichts anderes gesagt, als er heute sagte, und ich habe kein Wort zurückgenommen, was ich gestern sagte. Sie haben es nur mißverstanden, und zwar nicht aus meiner Schuld, sondern aus Ihrer Schuld. Aus der verlesenen Stelle wird die Kammer am besten vernommen haben, daß jener Schriftverfasser ein Ignorant in unserem ständischen Wesen ist, denn er beruft sich auf Aeußerungen, von denen Sie alle wissen, daß sie durchaus unrichtig sind. Das Mühlburger Thor hat in ganz Deutschland eine seltsame Berühmtheit erhalten.

Wir haben auf diesem Landtage die Nachweisung über 32 Millionen Ausgaben gegeben, worunter viele hundert Tausende als Ueberschreitung vorgekommen sind. Sie haben diese 32 Millionen gut geheißt, und nur das berühmte Mühlburger Thor, ein Betrag von 1,130 fl., blieb stecken; dieses berühmte Mühlburger Thor zu dessen Herstellung die Kammer auf zwei Landtagen ihre Einwilligung gab das die Regierung bauen ließ, weil es zusammengefallen war, und weil sie dazu eine Verpflichtung zu haben glaubte und noch zu haben glaubt. — (Mehrere Stimmen links: Wir glauben aber diese Verpflichtung nicht zu haben).

Welker. Ich will auf das Mühlburger Thor nicht weiter eingehen, sondern nur sagen, daß in Beziehung auf die Rechtsgrundsätze ein Unterschied nicht Platz greift, und wenn man auch in Beziehung auf die Geringfügigkeit des Objects einen Zweifel erregen könnte, so widerspricht dies der Behauptung einer Verletzung der Grundsätze nicht. Die Aeußerung des Hrn. Ministers lautete wörtlich: „Die Summe ist bezahlt und bleibt bezahlt, und Ihr Beschluß führt also zu nichts.“ — Es bedarf einer zweiten noch viel meißerhaftern Rede, um das Verlegende, das in jener Erklärung lag, zu beseitigen. Uebrigens ist es unnöthig zu erörtern, wie die Sache früher gemeint war. Ich bin zufrieden, wenn mir Jemand ein Recht zuspricht, und doppelt zufrieden, wenn es durch einen Widerspruch gerade sanctionirt wird, deßhalb freue ich mich der heutigen Verhandlung, denn es ist gut, daß die allgemeine Entrüstung, die sich gestern nicht bloß auf dieser Seite aussprach, zu einer solchen befriedigenden Erklärung führte. — Da nun mehrere Redner vor mir von der Verweigerung des Budgets sprachen, so bitte ich die Kammer um die Ge-  
laubniß auch meine Abstimmung in Kürze zu motiviren.

(Fortsetzung folgt).